

Satzung

1. Name des Vereins

Der Verein hat den Namen: "Verein zur Förderung der Saatgutforschung im biologisch-dynamischen Landbau".

2. Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Salem. Er ist in Überlingen ins Vereinsregister eingetragen.

3. Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Wissenschaft und Forschung,
- die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Ermöglichen der Forschung im Bereich der Saatgutzüchtung für den biologisch-dynamischen Landbau und deren Bedingungen im weitesten Sinne, und zwar anknüpfend an den Landwirtschaftlichen Kurs, den Dr. Rudolf Steiner 1924 in Koberwitz auf dem von Carl Graf Keyserlingk bewirtschafteten Gut gehalten hat, und gegründet auf die Methodik eines durch Geisteswissenschaft erweiterten Goetheanismus,
- Einrichten und Unterhalten eines Instituts („Johanna und Carl Graf Keyserlingk-Institut“) zur Erhaltung, Erweiterung und nachhaltigen, ressourcenschonenden Nutzung der Kulturpflanzenvielfalt sowie zur Forschung auf diesen Gebieten,
- Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder können gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im

Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins geltend machen. Eine Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Zweck des Vereins als berechtigt anerkennt und fördern möchte. Die Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Sie endet durch schriftlich mitgeteilten Austritt oder mit dem Tod. Ein Ausschluss kann erfolgen durch einstimmigen Vorstandsbeschluss unter Angabe von Gründen.

5. Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied unterstützt den Zweck des Vereins durch einen regelmäßigen Beitrag. Die Höhe liegt im freien Ermessen des einzelnen Mitgliedes. Sie gilt als Spende für wissenschaftliche Zwecke und ist steuerabzugsfähig. Ein Beleg darüber wird jährlich ausgestellt.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Konferenz

6.1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder einberufen, auf Wunsch per Post oder elektronisch. Die Einladung erfolgt drei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung. Sie kann auch außerordentlich einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf Vorschlag der Konferenz mit einfacher Mehrheit. Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über seine Entlastung. Sie genehmigt den Rechnungsprüfbericht und beschließt über die Entlastung der Rechnungsprüfer.

Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen beschließen. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für beides ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand delegiert die Protokollführung an ein Mitglied. Dieses führt Protokoll über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet; Versammlungsleiter und Protokollführer können identisch sein.

6.2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei bis maximal fünf Mitgliedern, die auf Vorschlag der Konferenz von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Ämter und Aufgaben verteilen die Vorstände unter sich. Sie geben sich selbst eine Geschäftsordnung. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

6.3. Konferenz

Die Konferenz besteht aus den aktiven Mitgliedern des Vereins, insbesondere den Bauern, Gärtnern und wissenschaftlichen Mitarbeitern des Institutes, die gemeinsam an den Forschungsvorhaben arbeiten wollen. Die Vorstandsmitglieder nehmen an der Konferenz teil.

Die Konferenz berät und beschließt über die einzelnen Arbeitsvorhaben, über Investitionen und über die Einstellung von Mitarbeitern des Institutes.

Die Entscheidungen der Konferenz sollen einmütig getroffen werden. In besonderen Fällen, in denen Einmütigkeit nicht erzielt werden kann, vertagt sich die Konferenz, um dann mit Zweidrittelmehrheit zu entscheiden. Im Übrigen gibt sich die Konferenz ihre Geschäftsordnung selbst.

7. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Zukunftsstiftung Landwirtschaft der GLS Treuhand e.V. in 44789 Bochum, die es ausschließlich und unmittelbar für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Salem-Weildorf, den 9. 2. 1988

geändert: Salem, den 11. 7. 2010

geändert: Salem, den 1. 7. 2012

geändert: Salem, den 14. 4. 2013

geändert: Salem, den 12. 7. 2015